

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 6

München, den 30. April 2015

70. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
21.04.2015	2030.11-F Sechste Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 A 0310 - 1/8 -	90
	Tarifrecht	
20.04.2015	2034.1.1-F Elfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 3/2 -	91
	Finanzausgleich	
25.03.2015	605-F Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az.: 62 - FV 6700 - 1/2 -	104
	Bayerische regionale Förderprogramme	
24.03.2015	7072.1-F Förderrichtlinie „Start Transnational!“ Bayerisches Programm zur Vorbereitung von Projekten in den Programmen der transnationalen Zusammenarbeit (Starttransnationalrichtlinie – StartTransR) - Az.: 52 - L 9194 - 6/1 -	106

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Sechste Änderung
der Allgemeinen Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

vom 21. April 2015 Az.: L 2 A 0310 - 1/8

I.

Abschnitt I Nr. 2.1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Januar 2015 (FMBl S. 58, StAnz Nr. 6), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1.2.3 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 2.1.2.4 angefügt:
„2.1.2.4 bei der Beförderung eines Fachoberlehrers oder einer Fachoberlehrerin (BesGr A 11 mit Amtszulage) zum Fachoberlehrer oder zur Fachoberlehrerin (BesGr A 12 mit Amtszulage) das Amt des Fachoberlehrers oder der Fachoberlehrerin in BesGr A 12.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. Februar 2015 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Tarifrecht

2034.1.1-F

Elfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. April 2015 Az.: 25 - P 2600 - 3/2

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. November 2014 (FMBl S. 172; StAnz Nr. 46, berichtigt Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 der Einleitung wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Im vierten Aufzählungsstrich werden nach dem Klammerzusatz „(Anlage 5)“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
 - 1.1.2 Im fünften Aufzählungsstrich wird nach dem Klammerzusatz „(Anlage 6)“ ein Komma eingefügt.
 - 1.1.3 Es werden folgende Aufzählungsstriche 6 bis 9 eingefügt:
 - „für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden (Anlage 7),
 - für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Anlage 8),
 - für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden (Anlage 9),
 - für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Anlage 10)“.

- 1.2 In Satz 2 wird das Wort „künftig“ gestrichen.
2. Nr. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 werden
 - 2.1.1 der Betrag „83.000 Euro“ durch den Betrag „85.000 Euro“ und
 - 2.1.2 der Betrag „85.000 Euro“ durch den Betrag „87.000 Euro“ ersetzt.
 - 2.2 In Satz 2 werden
 - 2.2.1 der Betrag „92.000 Euro“ durch den Betrag „94.000 Euro“ und
 - 2.2.2 der Betrag „94.000 Euro“ durch den Betrag „96.000 Euro“ ersetzt.
3. Es werden folgende Anlagen 7 bis 10 angefügt:
 - Anlage 7: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden.
 - Anlage 8: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden.
 - Anlage 9: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden.
 - Anlage 10: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Nrn. I 2.1.2 und 2.2.2 am 1. März 2016 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

wird ab

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵

- (5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁶

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss⁷
 von zum

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 - 3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
 - 4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 - 5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
 - 6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
 - 7 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 8

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

- (1) Frau/Herr
wird ab
bis zum

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.

- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der

Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵

- (5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate.^{6, 7}
 Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{6, 7}
 Die Probezeit nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.^{6, 7}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.⁷
 Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.^{7, 8}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss⁷
 von zum

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
 4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
 6 Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
 Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
 Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten
 – bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
 – bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).
 7 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!
 8 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

wird ab

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵

§ 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:
.....
.....
- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> je Stunde | Euro ⁶ |
| <input type="checkbox"/> monatlich | Euro ⁶ . |
- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 5

- (1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an, vertreten durch, abzutreten.

(3) Ergänzende Nebenabreden:

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 - 3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
 - 4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 - 5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
 - 6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 10

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr
wird ab
bis zum

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.

- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵

§ 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:
.....
.....
- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt
- | | | |
|--------------------------|-----------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | je Stunde | Euro ⁶ |
| <input type="checkbox"/> | monatlich | Euro ⁶ . |
- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

Finanzausgleich

605-F

Änderung der Zuweisungsrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 25. März 2015 Az.: 62 - FV 6700 - 1/2

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl S. 59) wird wie folgt geändert:

1. In Nrn. 2.1.3.1 und 2.1.3.2 wird jeweils die Unterstreichung der Überschrift gestrichen.
2. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Nr. 10.1 wird das Wort „Allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.
 - b) In Nr. 10.3 wird die Unterstreichung des Wortes „Zuweisungsanträge“ gestrichen.
3. Anlage 1 erhält die Fassung der Anlage dieser Bekanntmachung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2015)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	3.745
<u>Schulische Sportanlagen</u>	
<u>gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	950.300
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.756.100
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3.453.700
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	5.143.100
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.992.100
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.952.800
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.985.200
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	109.600
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	249.200
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	93.300
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	187.700
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	24.300
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	44.000
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	44.000
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	88.000
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	132.000
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	176.000
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	220.000
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	330.100
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	19.900
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.382
9. Kinderbetreuungseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	3.883

Bayerische regionale Förderprogramme

7072.1-F

**Förderrichtlinie „Start Transnational!“
Bayerisches Programm zur Vorbereitung von
Projekten in den Programmen der
transnationalen Zusammenarbeit
(Starttransnationalrichtlinie – StartTransR)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 24. März 2015 Az.: 52 - L 9194 - 6/1

Vorbemerkung

In der fünften Förderperiode der Europäischen Union 2014 bis 2020 werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) unterstützt. In der Ausrichtung transnationale Zusammenarbeit (INTERREG V B) ist Bayern an den vier Förderprogrammen Alpine Space Programme, Transnational Danube Programme, Central Europe 2020 und North-West Europe beteiligt.

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit ist ein Projektantrag, der gemeinsam mit Partnern aus mindestens zwei oder mehr am Programm beteiligten weiteren Staaten beim jeweiligen Programmsekretariat in englischer Sprache eingereicht wird. Neben der Erfüllung der formalen Kriterien muss im Projektantrag überzeugend dargestellt werden, dass das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der thematischen Ziele des jeweiligen Kooperationsprogramms leistet. Weiter muss der transnationale Ansatz, also der Mehrwert, der sich aus der staatenübergreifenden Zusammenarbeit ergibt, deutlich sein. Ein internationales Gremium wählt aus den eingereichten Projektanträgen diejenigen aus, die den Anforderungen am besten gerecht werden. Es gibt keine festgelegten nationalen Verteilungsquoten.

Die Erarbeitung eines qualitativ überzeugenden Projektantrags ist aufgrund der Transnationalität mit einem vergleichsweise hohen Aufwand verbunden. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, die noch über keine Erfahrungen mit EU-Förderprogrammen bzw. INTERREG B-Programmen verfügen, international noch wenig vernetzt sind und nur geringe personelle Kapazitäten für die Antragstellung aufbringen können.

Bayerische Antragsteller sollen deshalb verstärkt in der Antragsphase unterstützt werden. Dazu wurde vorliegende Förderrichtlinie erstellt. Ziel ist, eine höhere Beteiligung Bayerns im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG V B) zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns, entsprechend den Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm 2013 (LEP), insbesondere siehe Anlage unter Nrn. 1.4.1 „Hohe Standortqualität“, 1.4.2 „Europäische Raumentwicklung“ und 1.4.4 „Kooperation und Vernetzung“, zu fördern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259),

sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K) sind zum Bestandteil der Förderbescheide zu machen.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Förderung

Mit der Unterstützung von Projektpartnern aus Bayern in der Antragsphase sollen folgende Ziele erreicht werden:

- die Anzahl der Projekte mit bayerische Beteiligung steigern,
- den Mittelfluss aus dem EFRE nach Bayern erhöhen,
- die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns durch intensive Vernetzung in Europa stärken,

Ziele mit besonderer Gewichtung:

- die Anzahl der Erstantragsteller in den INTERREG B-Programmen aus Bayern erhöhen,
- die Anzahl der Projekte mit einem Lead Partner aus Bayern erhöhen,
- die Zahl der Projekte mit Partnern aus dem „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß LEP) steigern,
- die Potenziale Bayerns im neuen Transnational Danube Programme ausschöpfen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Vorbereitung von Förderanträgen in den transnationalen Programmen Alpine Space Programme, Transnational Danube Programme, Central Europe 2020 und North-West Europe bis zur Einreichungsreife.

Darunter fallen unter anderem:

- die inhaltliche Konkretisierung der Projektidee einschl. der Erstellung detaillierter Arbeits- und Kostenpläne,
- Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung der zu erwartenden Projektergebnisse,
- Aufbau einer guten Partnerschaft mit Partnern aus dem jeweiligen Programmraum einschl. der damit verbundenen Reisetätigkeit,
- Inanspruchnahme von externen Beratungsdienstleistungen.

Bei zweistufigen Antragsverfahren können beide Stufen der Antragstellung gefördert werden.

Förderungen nach diesem Förderprogramm werden ausgereicht als De-minimis-Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung.

1.3 Zuwendungsempfänger

- 1.3.1 Antragsberechtigt sind alle, die nach dem Kooperationsprogramm in dem der Projektantrag eingereicht werden soll, zur Mitarbeit an den Projekten zugelassen sind und ihren Sitz in Bayern haben.

- 1.3.2 Nicht antragsberechtigt sind Dritte, die Antragsteller bei der Projektentwicklung und Antragstellung unterstützen.
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen / Bewertungskatalog
- 1.4.1 Der Antrag muss den formalen Kriterien entsprechen. Diese werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt und sind dem Antragsformular zu entnehmen (vgl. Nr. 2).
- 1.4.2 Eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die zuständigen Referate im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (*Transnational Danube Programme, Central Europe 2020 und North-West Europe*) bzw. im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (*Alpine Space Programme*) sowie der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen muss in Anspruch genommen worden sein.
- 1.4.3 Für den Fördergegenstand nach Nr. 1.2 darf keine Förderung im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU erfolgen. Eine (nachträgliche) Förderung von Projektvorbereitungskosten durch europäische oder andere zusätzliche Mittel führt in jedem Fall zu einer anteiligen Kürzung der Förderung aus dem Programm „*StartTransnational!*“. Erhaltene Mittel sind, soweit eine Doppelförderung vorliegt, zurückzuerstatten. In den Bewilligungsbescheid ist ein entsprechender Widerrufvorbehalt aufzunehmen. Mittel aus dem *Seed Money Programm des Transnational Danube Programme* können nicht mit Mitteln aus dem Programm „*StartTransnational!*“ kombiniert werden.
- 1.4.4 Die Kofinanzierung des Fördergegenstands nach Nr. 1.2 muss gesichert sein.
- 1.4.5 Die Projektidee muss eine klare, möglichst innovative Zielsetzung haben. Die Vorgehensweise, die geplanten Maßnahmen sowie die zu erwartenden Ergebnisse bzw. positiven Folgeeffekte müssen nachvollziehbar dargestellt werden.
- 1.4.6 Das geplante Projekt muss einen klaren Mehrwert für die räumliche Entwicklung Bayerns haben. Sie sollen insbesondere zu den Festlegungen im LEP in den Kapiteln „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, „Demografischer Wandel“, „Klimawandel“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ einen Beitrag leisten.
- 1.4.7 Aus der angestrebten staatenübergreifenden Zusammenarbeit muss sich ein Mehrwert ergeben.
- 1.4.8 Der Förderantrag für das INTERREG B-Projekt muss fristgerecht und formal ordnungsgemäß beim jeweils zuständigen Programmsekretariat eingereicht werden.
- 1.4.9 Einem Antragsteller, der einer durch eine bestandskräftige Einzelfallregelung (auch Entscheidung der Europäischen Kommission) oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründeten Pflicht zur Erstattung von Zuwendungen der öffentlichen Hand in den vergangenen zehn Jahren vor dem Jahr der Antragsstellung
- nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung oder nur unter Einsatz von Vollstreckungsmaßnahmen entsprochen hat, soll eine Zuwendung nach diesen Förderrichtlinien nicht gewährt werden.
- 1.5 Art und Umfang der Zuwendung
- 1.5.1 Art der Zuwendung
Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung.
- 1.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 1.5.2.1 Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 30.000 Euro.
- 1.5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- 1.5.2.2.1 Personalausgaben, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorbereitungen eines Projektantrags nach Nr. 1.2 stehen; die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ANBest-P bzw. ANBest-K sind anzuwenden. Für den Nachweis sind Stundenaufzeichnungen mit Tätigkeitshinweisen zu führen.
- 1.5.2.2.2 Fahrt- und Übernachtungskosten in Anlehnung an das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Projektantrags nach Nr. 1.2 stehen.
- 1.5.2.2.3 Ausgaben für externe Beratungs- und Serviceleistungen zu marktüblichen Preisen, die ausschließlich der Vorbereitung eines Projektantrags nach Nr. 1.2 dienen.
- 1.5.2.3 Eine Förderung erfolgt in der Regel nicht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 10.000 Euro nicht überschreiten.
- 1.5.3 Höhe der Förderung
Die Förderung beträgt (kumulativ):
- 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 19.500 Euro.
 - Bewirbt sich der Antragsteller als Lead Partner, wird die Förderung um zehn v. H. aufgestockt.
 - Bewirbt sich ein Antragsteller aus dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß LEP, wird die Förderung um zehn v. H. aufgestockt.
 - Bewirbt sich der Antragsteller für ein Projekt im Transnational Danube Programme oder ist er INTERREG B-Erstantragsteller, wird die Förderung um fünf v. H. aufgestockt.
- 2. Verfahren**
- 2.1 Beantragung
- 2.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Referat 52, zu richten. Das Antragsformular sowie Informationen zu den transnationalen Programmen (INTERREG V B) mit bayerischer Beteili-

- gung können online unter www.landesentwicklung-bayern.de bezogen werden.
- 2.1.2 Für die Antragstellung werden keine Fristen festgelegt. Die Anträge werden fortlaufend bearbeitet.
- 2.1.3 Die Voraussetzungen für eine Förderung nach Nr. 1.4 müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen sein.
- 2.1.4 Im Rahmen des Förderantrages sind in jedem Fall folgende Angaben und Nachweise erforderlich:
- Angaben zum Antragsteller,
 - Projekttitle mit Kurztitel (Akronym),
 - Benennung des adressierten transnationalen INTERREG V B Programms,
 - Bezeichnung des Projektauftrags („Calls“),
 - Name des Projektleiters,
 - Referenzen des Antragstellers im Themenbereich,
 - Kurzbeschreibung des Projektinhalts und Darstellung der zu erwartenden Ergebnisse und Auswirkungen.
 - Angaben zur geplanten Zusammensetzung des Projektkonsortiums.
 - Zeitplan zu Projektentwicklung und -organisation bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für den Antrag bei der zuständigen Programmbehörde.
 - Finanzierungsplan gemäß Nr. 3.2.1 VV zu Art. 44 BayHO für die Vorbereitungsphase nach Nr. 1.2.
 - Bestätigungen der Beratung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bzw. durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Alpine Space Programme) sowie durch die jeweilige Nationale Kontaktstelle.
 - Nachweis über die Verfügbarkeit des Kofinanzierungsanteils.
- 2.2 Bewilligung
- 2.2.1 Nach Vorprüfung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, oberste Landesplanungsbehörde, beim Alpine Space Programme unter Einbindung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, entscheidet die Regierung von Mittelfranken über die Zuwendungen (Bewilligungsbehörde). Die Regierung von Mittelfranken ist für die weitere fördertechnische Abwicklung zuständig.
- 2.2.2 Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bewilligung des Antrags und endet mit dem Ablauf der Einreichungsfrist des Projektauftrags („Call“) für das INTERREG B-Projekt. Kommt es zu Verzögerungen bei der Erstellung des Projektantrags, kann beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter Angabe einer Begründung eine Fristverlängerung beantragt werden.
- 2.3 Verwendungsnachweis, Auszahlung
- Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen:
1. Bestätigung über die fristgerechte und formal ordnungsgemäße Einreichung des INTERREG B-Projektantrages beim zuständigen Programmsekretariat.
 2. Kopie des eingereichten INTERREG B-Projektantrages.
- Ein einfacher Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf Antrag verlängert werden.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen. Sämtliche Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Gewährung der Zuwendung aufzubewahren. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.
- 3. Auswertung/Evaluation**
- Die INTERREG B-Projekte werden durch das jeweils zuständige Sekretariat des Programms und die Nationalen Kontaktstellen sowie durch den Deutschen Ausschuss evaluiert, um die Optimierung von Informations-, Beratungs- und Verwaltungsprozessen zu gewährleisten. Antragsteller haben im Rahmen der Evaluierung Auskunft zu geben.
- 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137